

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Am Baumgarten II" Gemeinde Dietersheim

mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Begründung

- Entwurf -



Planungsstand: 21.06.2023 (Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gemeinde:

Gemeinde Dietersheim Hauptstraße 7 91463 Dietersheim

<u>Planung:</u>

Härtfelder Ingenieurtechnologien Eisenbahnstraße 1 91438 Bad Windsheim

Dipl.-Ing. (FH) Margarita Kerschbaum Dipl.-Ing. Gudrun Doll



INHALTSVERZEICHNIS

<u>TEIL</u>	1 – BEGRÜNDUNG	3
1.	EINLEITUNG	3
1.1	Aufstellungsverfahren	3
1.2	Planungsanlass	3
1.3	Ziel und Zweck der Planung	4
3.	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES	5
4.	VORBEREITENDE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
4.1	Bundes-, Landes - und Regionalplanung	6
4.2	Regionalplan Region 8 – Westmittelfranken	7
4.3	Flächennutzungsplan	10
5.	BEBAUUNGSPLAN – PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	11
5.1	Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	11
5.1.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung	11
5.1.3	Bauweise	12
5.1.4	Bebaubare und überbaubare Flächen	12
5.1.5	Garagen, Carports und Stellplätze	13
5.1.6	o	
5.1.7	3	
5.1.8		
5.1.9	3 3	
5.1.1		
5.1.1	1 Beleuchtung	14
6.	INFRASTRUKTUR	14
7.	DENKMALPFLEGE	16
8.	FLÄCHENBILANZ	17
9.	INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN - PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	18
9.1	Allgemeines	18
9.2	Planerische Aussagen zur Grünordnung	19
9.3	Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes	19
9.4	Hinweise	20



<u>TEIL</u>	2 - UMWELTBERICHT	<u>21</u>
1	EINLEITUNG	21
1.1	Kurzdarstellung des Planvorhabens	21
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele	22
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	22
2.1.1	Schutzgut Boden	22
2.1.2	Schutzgut Klima / Luft	23
2.1.3	Schutzgut Wasser	23
2.1.4	Schutzgut Flora / Fauna	24
2.1.5	Schutzgut Mensch / Gesundheit	26
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	26
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
2.1.8	Schutzgut Fläche	26
2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
3	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN	31
3.1	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	31
3.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	32
3.3	Artenschutz	36
4	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	36
5	WEITERE ANGABEN ZUM UMWELTBERICHT	36
5.1	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	36
5.2	Monitoring	36
6	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	37
7	LITERATURVERZEICHNIS	38



TEIL 1 – BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Dietersheim befindet sich inmitten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Sie umfasst mit dem Hauptort Dietersheim insgesamt 11 Ortsteile. Die Gemeindefläche beträgt ca. 31,23 km².

Die Gemeinde Dietersheim zeichnet sich als attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort aus. Dietersheim hat eine sehr gute Verkehrsanbindung, zum einen für den Individualverkehr über den Anschluss an die Bundesstraße B 470, zum anderen über die Bahnanbindung Richtung Bad Windsheim oder Neustadt an der Aisch und damit weiter in Richtung der Metropolregion Nürnberg – Fürth – Erlangen oder in Richtung Würzburg.

1.1 Aufstellungsverfahren

Die Gemeinde Dietersheim hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 Gewerbegebiet "Am Baumgarten II" in Dietersheim mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.02.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, i.d.F. vom 15.02.2023, wurde gemeinsam mit der Begründung und dem Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, öffentlich ausgelegt (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und parallel dazu die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, in der Zeit vom 03.03.2023 bis einschließlich 04.04.2023 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am ____.__.2023 behandelt. In gleicher Sitzung wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, i.d.F. vom __.__.2023, wurde gemeinsam mit der Begründung und dem Umweltbericht gleichen Datums und den umweltbezogenen Informationen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom __.__.2023 bis einschließlich __.__.2023 öffentlich ausgelegt (Öffentlichkeitsbeteiligung). Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt (Behördenbeteiligung). Der Gemeinderat behandelte die eingegangenen Stellungnahmen in der öffentlichen Sitzung am __.__.2023. In gleicher Sitzung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 Gewerbegebiet "Am Baumgarten II", i.d.F. vom __.._.2023, mit der Begründung und dem Umweltbericht gleichen Datums, vom Gemeinderat, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen.

1.2 Planungsanlass

Planungsanlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 Gewerbegebiet "Am Baumgarten II" ist die konkrete Nachfrage eines gewerblichen, ortsansässigen Betriebes zur Erweiterung seiner Betriebsflächen in Dietersheim. Da die Erweiterungsfläche im südlichen Planbereich bereits betrieblich genutzt wird, soll hier Planungsrecht geschaffen werden.



Die geplante Ausweisung der Gewerbefläche (GE) dient in erster Linie der Standortsicherung sowie der Weiterentwicklung des örtlichen Gewerbes.

Mit der Planbearbeitung wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen und eine dem Standort angemessene Verkehrserschließung und baulich ausgewogene Nutzung von gewerblichen Flächen zu schaffen.

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 BauGB). Auf dieser Grundlage wird insbesondere die Erschließung des Plangebietes, die Aufteilung und Bebauung der Baugrundstücke und die Gestaltung der baulichen Anlagen geregelt.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Planteil mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen. Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist eine Begründung beigefügt, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt sind.

Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).

2. LAGE DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet "Am Baumgarten II" befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Dietersheim zwischen der B470 und der Aisch. Das nördliche Plangebiet stellt derzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche dar, das südliche Plangebiet wird bereits als Abstellfläche für Pkw's genutzt.

Die Erweiterungsfläche grenzt im Norden an die örtliche Kläranlage an, im Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden an die B470 und im Westen an den bereits bestehenden Gewerbebetrieb des Autohauses Zeilinger.

Das Plangebiet liegt im Südosten (SO) auf einer Höhe von ca. 297 m ü.NN und fällt nach Nordwesten (NW) auf eine Höhe von ca. 295 m ü.NN leicht ab.



3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Fl.-Nr. 319/1 (Teilfläche)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 309
- im Süden durch die Fl.-Nr. 346 (Teilfläche) und 347 (Teilfläche)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 346 (Teilfläche), 306, 305/2, 305/1, 305/6 (Teilfläche) und 305 (Teilfläche), jeweils in der Gemarkung Dietersheim

und beinhaltet folgende Flurnummern:

- 308, 307 und 305/6 (Teilfläche) der Gemarkung Dietersheim

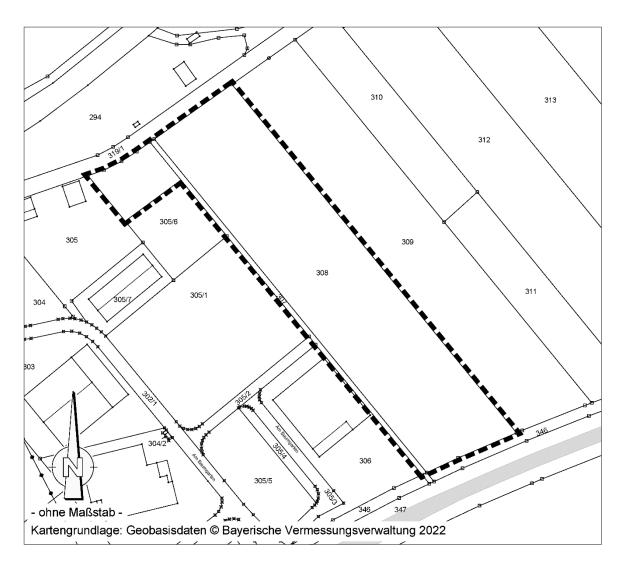


Abb. 1: Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich (DFK 2022)

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,59 ha (ca. 15.954 m²).



4. VORBEREITENDE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

4.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele werden räumlich und sachlich konkretisiert.

Die Landesplanung hat nach Art. 1 BayLplG die Aufgabe, [...] den Gesamtraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern".

In Bayern kommt hierbei das **Landesentwicklungsprogramm** (LEP Bayern), in der Fassung von 01.09.2013, Stand 01.01.2020, zur Anwendung.

Danach sind folgende Ziele und Grundsätze für die Planung relevant:

LEP 1.3.2 Abs. 2: Anpassung an den Klimawandel

"In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden" (Grundsatz).

LEP 3.1 Abs. 1 und 2: Flächensparen

"Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden." (Grundsatz)

LEP 3.3: Vermeidung von Zersiedelung

"Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermeiden werden." (Grundsatz)

"Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (. ..)". (Ziel)

Im Hinblick auf die ökologischen Aspekte können ferner folgende Ziele und Grundsätze einschlägig sein:

LEP 7.1.1: Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

"Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden." (Grundsatz)



LEP 7.1.5: Ökologisch bedeutsame Naturräume

"Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert,

- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden." (Grundsatz)

LEP 7.1.6: Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

"Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden." (Grundsatz)

"Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten". (Ziel)

LEP 7.2.1: Schutz des Wassers

"Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann."

4.2 Regionalplan Region 8 – Westmittelfranken

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Region West-Mittelfranken schreibt der Regionalplan zur Entwicklung der Region folgende Ziele und Grundsätze fest:

RP 1. Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region West-Mittelfranken (8) - Begründung

Entwicklungsziel: Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen liegen die Schwerpunkte in der Schaffung möglichst wohnortnaher, insbesondere qualifizierter Arbeitsplätze.... (Begründung)

Zur Stärkung der Raumstruktur soll insbesondere in den zentralen Orten aller Stufen und in geeigneten Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen ein Zuwachs an Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft angestrebt werden (Ziel).

RP 3.1.1 Siedlungswesen

In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen (Ziel).

Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Entwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie die Neuansiedlung von Betrieben umfassen, die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind. (Begründung).



RP 3.3 Gewerbliches Siedlungswesen

Die für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region benötigten gewerblichen Siedlungsflächen sollen bevorzugt in den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bereitgestellt werden (Ziel).

Dabei soll insbesondere auf eine ausreichende und günstige infrastrukturelle Erschließung und auf eine möglichst rationelle Nutzung der gewerblichen Siedlungsflächen hingewirkt werden.

Neben der quantitativen Ausweitung des gewerblichen Arbeitsplatzangebotes soll insbesondere auch eine qualitative Verbesserung der bisher unbefriedigenden regionalen Arbeitsplatzstruktur herbeigeführt werden.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Ansiedlung mittelständischer Betriebe für die strukturschwache Region erscheint aus regionaler Sicht gegenüber Neuansiedlungen größeren Ausmaßes mindestens ebenso effektiv, wenn nicht auf Dauer sogar effektiver (Begründung).

RP 5.1.1.2 Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes

Auf die Bereitstellung gewerblicher Arbeitsplätze soll bevorzugt in den zentralen Orten aller Stufen hingewirkt werden. Sie kann auch in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft erfolgen (Ziel).

Mit der Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes soll langfristig auch eine Stärkung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Entwicklung der Bevölkerungszahlen und der Bevölkerungsstruktur erreicht werden (Begründung).

RP 5.1.1.3 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

In den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sollen gewerbliche Bauflächen als Industriegebiete (GI) oder Gewerbegebiete (GE) unter angemessener Berücksichtigung des vorhandenen Entwicklungspotentials, eines abzusehenden Bedarfs, der überschaubaren wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Anforderungen des Umweltschutzes bauleitplanerisch abgesichert werden (Ziel).

In allen Gemeinden mit gewerblicher Entwicklung soll die Verbesserung der Standortqualität angestrebt werden (Ziel).

Weitere Ziele und Vorgaben betreffen die vorliegende Planung nicht. Ein Widerspruch zum Regionalplan 8 Westmittelfranken kann daher nicht festgestellt werden.

Für die Gemeinde Dietersheim gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987, jeweils mit seinen Änderungen.



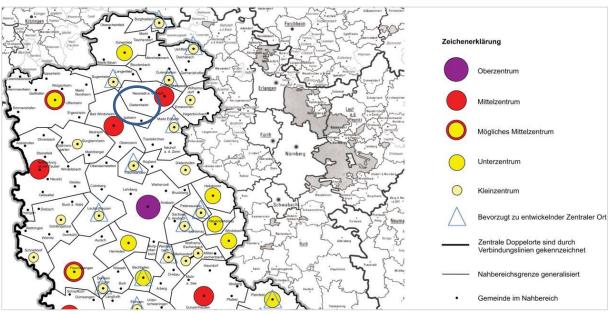


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Region Westmittelfranken (8) – Begründungskarte "Zentrale Orte und Nahbereiche"

Dietersheim liegt an der B 470, einer Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung (Rothenburg ob der Tauber – Neustadt/Aisch - Forchheim). Raumstrukturell ist die Gemeinde im Regionalplan (Karte Raumstruktur) als ländlicher Teilraum dargestellt, "dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll". Übergeordnet ist Dietersheim dem Mittelzentrum Neustadt a.d.Aisch zugewiesen.

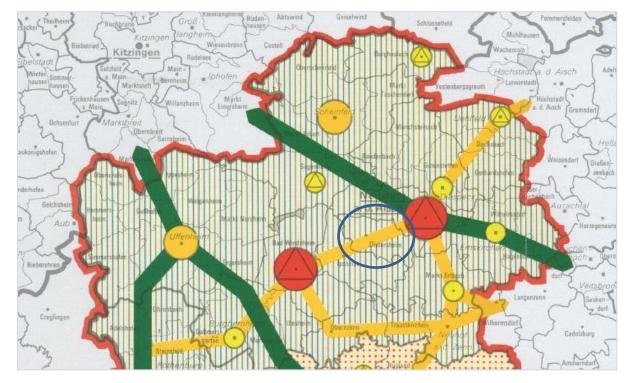


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan 8 West-Mittelfranken (Zielkarte "Raumstruktur")



4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Dietersheim ist im Besitz eines rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan vom 26.01.2018.

Der zu ändernde Planbereich befindet sich im Nordosten von Dietersheim und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan im südlichen Planbereich als Gewerbegebiet (GE), im nördlichen Plangebiet als Grünland dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dietersheim entspricht, bedingt durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Baumgarten II" in Dietersheim nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Aus diesem Grund erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Baumgarten II" die planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dietersheim in Form einer 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

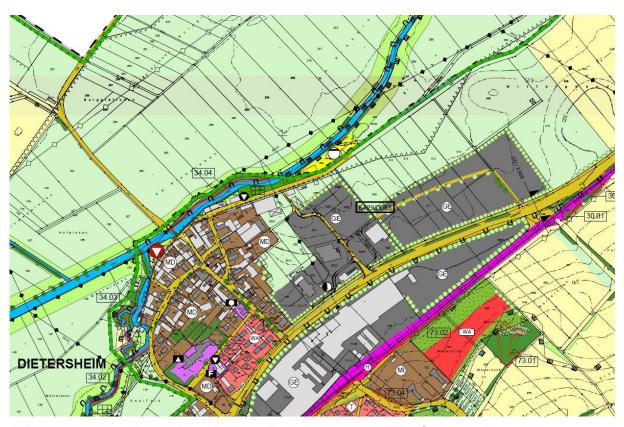


Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dietersheim



5. BEBAUUNGSPLAN – PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Baumgarten II", beinhaltet nachfolgend aufgeführte Festsetzungen:

5.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Am Baumgarten II" wird als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Es werden drei Teilgebiete TG 1, TG 2 und TG 3 als Gewerbegebiet ausgewiesen, für die unterschiedliche Festsetzungen gelten.

Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 1 BauNVO)

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Teilgebiete TG 1 und TG 2

Nach § 8 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

Entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

Nach § 8 Abs. 3 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden:

 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind ausnahmsweise zulässige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Teilgebiet TG 3

In Teilgebiet TG 3 sind nur Stellplätze zulässig, keine Gebäude.

Unzulässig sind ferner in allen drei Teilgebieten Betriebe, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO festgesetzt durch:

- die Grundflächenzahl (GRZ)
- die Geschossflächenzahl (GFZ)
- die Höhe baulicher Anlagen, maximale Gebäudehöhe (GH)
- Zahl der Vollgeschosse



Teilgebiete TG 1 und TG 2

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in Abhängigkeit von der Art der baulichen Nutzung und der gewünschten Verdichtung einer Bebauung festgesetzt.

Für die Teilgebiete TG 1 und TG 2 des Gewerbegebietes (GE) wird als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauNVO

Städtebaulich soll sich die geplante Bebauung vornehmlich an der bestehenden Bebauung anlehnen.

Aus diesem Grund wird für die Teilgebiete TG 1 und TG 2 des Gewerbegebietes (GE) als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse

In TG 1 und TG 2 sind maximal 2 Vollgeschosse (max. II) zugelassen:

Höheneinstellung der Gebäude

In den Teilgebieten TG 1 und TG 2 des Gewerbegebietes (GE) wird eine Wandhöhe (WH) von maximal 6,50 m festgesetzt.

Die Wandhöhe (WH) wird wie folgt definiert:

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Wandhöhe (WH) ist die natürliche Geländeoberfläche.

Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand.

Teilgebiet TG 3

In Teilgebiet TG 3 sind nur Stellplätze zulässig, die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Da keine Gebäude zulässig sind, werden keine Festsetzungen zur Geschossflächenzahl (GFZ), zur Anzahl der Vollgeschosse und zur Höheneinstellung getroffen.

5.1.3 Bauweise

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Baumgarten II" wird für das geplante Gewerbegebiet (GE) die offene Bauweise (o) festgesetzt, die gilt für die Teilgebiete TG 1 und TG 2. In TG 3 sind keine Gebäude zulässig.

In der offenen Bauweise (o) sind gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

5.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen

Im Plangebiet stehen ca. 10.273 m² überbaubare Grundstücksflächen zur Verfügung. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen (Baufenster) gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Eine Überbauung von Flächen, die der Grünordnung vorbehalten sind, ist grundsätzlich unzulässig.



5.1.5 Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) zulässig, jedoch nicht auf festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen.

Vor Garagen und Carports ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,0 m einzuhalten.

Grenzgaragen: Gemäß Art. 6 Abs. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Garagen einschließlich deren Nebenräume, mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m zulässig.

Bei Grenzgaragen muss eine Wandfläche von maximal 50 m² eingehalten werden.

Für die Umsetzung ökologischer Zielsetzungen und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen wie Stellplätze oder Garagenzufahrten mit versickerungsfähigen Pflasterbelägen zu versehen, sofern keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-, Drain- oder Sickerfugen oder wassergebundene Decken.

5.1.6 Gestaltung der Gebäude

Die städtebauliche Gestaltung des Plangebietes "Am Baumgarten II" wird neben der Höheneinstellung der Gebäudekörper auch von der geplanten Dachlandschaft und den Gebäudefassaden bestimmt.

Die Dachflächen sind in rotem oder grauem Farbton zu gestalten.

Die Begrünung von Dächern ist zugelassen.

Bei der Gestaltung der Fassaden sind grelle. fernwirksame Fassadenfarben nicht erwünscht. Die Fassaden sind konstruktiv oder farblich aufzulockern. Einheitliche Wandbereiche sollten eine Länge von 20 m nicht überschreiten oder horizontal unterteilt sein.

Die Begrünung der Fassaden ist zulässig und gewünscht.

Erneuerbare Energien, wie Photovoltaikanlagen und Solarthermie, sind im Plangebiet zugelassen. Es wird auf die gesetzliche Verpflichtung nach Artikel 44a der Bayerischen Bauordnung hingewiesen, nach der bei nach dem 01.03.2023 bzw. dem 01.07.2023 beantragten Nichtwohngebäuden Solaranlagen in angemessener Auslegung zu errichten sind.

5.1.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig, Sockelmauerwerk ist nicht zulässig.

In den Teilgebieten TG 1 und TG 2 ist die Einfriedung entlang der Westseite nur innerhalb der Baugrenze zulässig, in TG 3 ist die Einfriedung auf der Ostseite mit einem Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze zulässig.



5.1.8 Grünflächen

Für eine bessere Einbindung des Plangebietes in die Landschaft wurde im Bereich des geplanten Regenrückhaltegrabens im Norden und Osten eine 5,0 bzw. 6,0 m breite private Grünfläche geplant, auf der zur Randeingrünung eine einreihige Strauchhecke zu pflanzen ist.

Im Westen des Plangebietes, im Übergangsbereich vom bestehenden Gewerbegebiet zur geplanten Erweiterungsfläche wird eine ca. 2,90 m breite Grünfläche festgesetzt.

5.1.9 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht zulässig.

Das natürliche Gelände der Privatgrundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Dieses darf nur zur Einstellung der Gebäude verändert werden.

Modellierungen des Geländes sind bis zu max. 0,30 m auf dem Grundstück zulässig. Auf den Privatgrundstücken sind im Bereich der Grundstücksgrenzen Auffüllungen und Abgrabungen unzulässig; das Gelände ist zwischen den Privatgrundstücken übergangslos zu gestalten. Eine terrassenförmige Abstufung zwischen den Privatgrundstücken ist nicht zulässig.

Bei der Herstellung der Verkehrsflächen sind erforderliche Aufschüttungen, Böschungen und Abgrabungen vom Angrenzer auf den Baulandflächen zu dulden.

5.1.10 Werbeanlagen

Im Plangebiet sind Werbeanlagen wie Pylone, Fahnenmasten oder Werbeschilder zulässig.

5.1.11 Beleuchtung

Eine dauerhafte Beleuchtung des Gewerbegebietes ist nicht zulässig. Die Beleuchtung muss anlassbezogen sein, z. B. mit Bewegungsmeldern, und ist zeitlich zu begrenzen.

Für diese temporäre Beleuchtung sind insektenfreundliche, energiesparende LED-Lampen mit einem geringen UV-Anteil im Lichtspektrum (max. 2.700 K) zu verwenden. Die Ausleuchtung ist nach unten, nicht zur Seite oder nach oben auszurichten; eine Beleuchtung von Wandflächen ist nicht zulässig.

6. INFRASTRUKTUR

6.1 Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet (GE) "Am Baumgarten", dass unmittelbar an die Bundesstraße B470 angebunden ist. Über eine im östlichen Bereich des Gewerbegebietes (GE) "Am Baumgarten" vorhandene Privatstraße von Herrn Oliver Zeilinger erfolgt der verkehrstechnische Anschluss der geplanten, gewerblichen Erweiterungsfläche.

Die innere Erschließung des Plangebietes "Am Baumgarten II" erfolgt über eine geplante, west-ost verlaufende, ca. 6,50 m breite Straße.



6.2 Ver- und Entsorgung

Kanal:

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem, d.h. Schmutzwasser und Regenwasser werden getrennt abgeleitet. Das Plangebiet wird an den bestehenden Mischwasserkanal im Westen des Plangebietes angeschlossen und zur Kläranlage nach Dietersheim geleitet.

Können Kellergeschosse aufgrund ihrer Höhenlage zum Hauptkanal nicht im Freispiegelgefälle in die Hauptkanalisation entwässert werden, sind zur Entwässerung der Kellergeschosse Abwasserhebeanlagen in die Gebäude einzubauen.

Niederschlagswasser:

Das unbelastete Niederschlagswasser (Straßen-, Grundstücks- und Dachflächen) wird über einen geplanten Oberflächengraben gefasst. Dieser wird inmitten der östlich und nördlich geplanten Ausgleichsfläche für die Rückhaltung des Niederschlagswassers kaskadenförmig ausgebildet. Das Oberflächenwasser wird dann dem nördlich gelegenen Riedgraben, südlich der Kläranlage von Dietersheim, als nächstgelegenem Vorfluter zugeführt.

Private Regenrückhaltung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und aus Gründen des Klimaschutzes wird festgesetzt, dass für neu geplante Gebäude eine separate Regenrückhaltung (Regenrückhaltezisterne oder Rigolen) vorzusehen ist.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Dietersheim bzw. dem Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF).

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird durch die Gemeinde Dietersheim bereitgestellt und gewährleistet.

Stromversorgung:

Die Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an das örtliche Energienetz der N-ERGIE Netz GmbH.

Gasversorgung:

Die Gemeinde Dietersheim verfügt bislang über keinen Anschluss an ein Gasversorgungsnetz.

Abfallbeseitigung:

Die Hausmüllbeseitigung erfolgt durch den Abfallzweckverband des Landkreises Neustadt a.d.Aisch.

Schutzzonen / Baubeschränkungen:

Im Süden des Plangebietes ist entlang der Bundesstraße B470 eine Bauverbotszone von 20,0 m und eine Baubeschränkungszone von 40,0 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der



Fahrbahndecke, festgesetzt.

Die Bauverbotszone ist von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen auch Leitungen, Kanäle, Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.

Innerhalb der Baubeschränkungszone sind bauliche Anlagen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde zulässig, wenn keine Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind.

Von Seiten des zuständigen Staatlichen Bauamtes Ansbach wurde in der Stellungnahme vom 21.03.2023 eine Ausnahme vom Anbauverbot für das Anlegen von Parkplätzen mit einem Abstand von mindestens 15 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße in Aussicht gestellt.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

7. DENKMALPFLEGE

Generell gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein treten, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



8. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 15.934,20 m² (ca. 1,59 ha).

Gemeinde Dietersheim B-Plan Nr. 21 "Am Baumgarten II"	Fläche (m²) caAngabe	Fläche (ha) caAngabe
Fläche Gewerbegebiet	12.131,79	1,29
davon überbaubare Grundstücksfläche	10.273,43	1,03
davon Straßenfläche	336,87	0,03
Private Grünfläche Bestand	719,33	0,01
Private Grünfläche Planung	1.771,92	0,18
Ausgleichsfläche A1	1.311,16	0,13
Räumlicher Geltungsbereich	15.934,20	1,59



9. INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN - PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn- und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels Grünordnungsplan erforderlich. Im Grünordnungsplan sollen mögliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf Natur und Landschaft aufgezeigt und durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich beigetragen werden.

9.1 Allgemeines

Die planerischen Aussagen orientieren sich im Folgenden an den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen.

Das Plangebiet liegt in Dietersheim, hier am nordöstlichen Ortsrand zwischen der Bundesstraße B470 und der Aisch. Das Plangebiet gehört zur Naturraum-Haupteinheit D56 "Mainfränkische Platten", in der weiteren Untergliederung zur naturräumlichen Untereinheit 131 "Windsheimer Bucht". Diese wird im Norden vom Steigerwald und im Süden von der Frankenhöhe begrenzt. Der Naturraum ist durch vergleichsweise fruchtbare Böden gekennzeichnet, die landwirtschaftliche Nutzung, v.a. der Ackerbau dominiert hier. Infolgedessen ist die Funktion als Lebensraum für Arten der ackerbaulich geprägten Kulturlandschaft durch den Verlust von Strukturelementen, z. B. Wegraine und Hecken, aber auch Ackerraine durch Flächenzusammenlegungen, stark eingeschränkt. Verbliebene Biotopflächen sind nur noch kleinflächig vorhanden und räumlich isoliert. Grünlandbereiche befinden sich noch entlang der Aisch und ihrer Zuflüsse, kleinflächige Waldbereiche liegen v. a. im Westen des Naturraumes, hier jedoch auch nur noch in geringem Umfang.



Abb. 5: Übersichtslageplan Geltungsbereich (BayernAtlas, 2021)



Das Plangebiet weist ein sehr leichtes, gleichmäßiges Gefälle von Südosten mit ca. 297 m ü.NN auf ca. 295 m ü.NN im Nordwesten auf.

9.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung

Vorrangig müssen im Rahmen der Grünordnung die Standorte und Zielaussagen der im Planbereich befindlichen Schutzgegenstände bzw. -gebiete berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zwischen den folgenden Schutzgebietstypen unterschieden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG
- Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gemäß § 32 BNatSchG.

Das Plangebiet befindet sich in keiner der genannten Schutzkategorien.

Kartierte Biotope der amtlichen Offenlandkartierung sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.

9.3 Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes

Die Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes umfassen sowohl grünordnerische als auch naturschutzrechtliche Festsetzungen.

a) grünordnerische Maßnahmen (zur Vermeidung/Minimierung)

- Regelungen zur Höhenentwicklung der baulichen Anlagen
- Regelungen zur Begrenzung der Versiegelungen
- Strauchpflanzungen zur randlichen Eingrünung der bebaubaren Flächen auf privaten Grünflächen
- Verbot von Sockelmauerwerk bei Einfriedungen
- Festsetzungen zu insektenfreundlicher Beleuchtung

b) naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

- Ausgleichsfläche A 1 Artenreiches Extensivgrünland
 Auf der Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 308, Gmkg. Dietersheim, ca. 1.311 m²) wird das vorhandene Grünland extensiviert. Hierzu sind im Umweltbericht weitere Vorgaben enthalten.
- Ausgleichsfläche A 2 Extensivgrünland
 Als Ausgleichsfläche A 2 wird das Flurstück Fl.-Nr. 1269, Gmkg. Dottenheim, Gemeinde Dietersheim, mit einer Größe von ca. 4.708 m² verwendet und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 zugeordnet.



Auf der Fläche ist eine Wiesenansaat mit regionalem Saatgut vorzunehmen. Hierzu sind im Umweltbericht weitere Vorgaben enthalten.

Ausgleichsfläche A 3 Extensivgrünland
 Als Ausgleichsfläche A 3 wird ein Teilbereich von Fl.-Nr. 745, Gmkg. Dietersheim, Gemeinde Dietersheim, mit einer Größe von ca. 1.922 m² verwendet und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 zugeordnet.

Auf der Fläche ist das vorhandene Wirtschaftsgrünland zu extensivieren. Hierzu sind im Umweltbericht weitere Vorgaben enthalten.

c) artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Die grünordnerischen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zeichnerisch und in den textlichen Festsetzungen im
Bebauungsplan festgehalten. Weitere Inhalte wie z. B. die Beschreibung und Bewertung der
Bestandssituation, die artenschutzrechtliche Prüfung, die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs
sowie Maßnahmendetails zur Kompensation sind im Umweltbericht wiedergegeben.

9.4 Hinweise

Bei Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) Art. 47 bis 52 zu beachten. Angrenzend an landwirtschaftliche Flächen ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 4,00 m, mit Sträuchern ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Wiederum angrenzend zu Nachbargrundstücken ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 2,00 m und mit Sträuchern ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Gemäß Art. 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sind Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.



Teil 2 - Umweltbericht -

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Am Baumgarten II" erfolgt die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE). Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Dietersheim. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern Fl.-Nrn. 307 und 308 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer Fl.-Nr. 305/6, alle Gemarkung Dietersheim, Gemeinde Dietersheim.

Es ist vorgesehen, ein Gewerbegebiet (GE) auszuweisen, für das eine konkrete Nachfrage eines ortsansässigen Betriebes vorliegt, der Erweiterungsflächen benötigt.

In der Begründung sind in Kap. 5 die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Grund- und Geschossflächenzahlen, Gebäudehöhen, etc. getroffen.

Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen zur Randeingrünung (Pflanzgebote auf der privaten Grünfläche) sowie zur Begrenzung der Versiegelung und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen dienen in erster Linie der Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden Flächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches herangezogen.



1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 14 ff des BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB, Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende Pläne, Leitfäden, Empfehlungen und fachliche Gutachten berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft
 Ein Leitfaden (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Dezember 2021)
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme für die geplante Erweiterung des Firmengeländes Auto Zeilinger GmbH in Dietersheim (Lkr. NEA, Reg. v. Mittelfranken, 2021)
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Dietersheim

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 4).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich in der geologischen Raumeinheit "Gipskeuperregion". Im Geltungsbereich stellen fast ausschließlich Talfüllungen polygenetischen oder fluviatilen Ursprungs das Ausgangsgestein dar. Kleinflächig ragt im Südosten die Estherienschicht (kmE) des Mittleren Keupers in den Geltungsbereich.

Bei den hieraus entstandenen Bodentypen handelt es sich im südöstlichen Bereich vorherrschend um Pseudogley, während im nordwestlichen Bereich zur Aisch hin fast ausschließlich kalkhaltige Auengleye auftreten.

Die Böden sind im südöstlichen Bereich als Ackerstandort erfasst worden und im nordwestlichen Bereich als Grünlandstandort. Auf dem Ackerstandort liegt die Bodenart Ton (T) der Zustandsstufe 4 vor, d. h. die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren bis geringeren Bereich (Ackerzahl 48). Der Grünlandstandort weist ebenfalls die Bodenart Ton (T) und eine vergleichbare Zustandsstufe auf (Grünlandzahl 49).

Böden erfüllen im Allgemeinen verschiedene wichtige Funktionen. Sie werden in erster Linie meist landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt, darüber hinaus sind sie Standorte für Vegetation und Lebensraum für Bodenorganismen und andere Tiere. Sie dienen zur Retention von Niederschlägen sowie zur Filterung, Pufferung und dem Abbau von Schadstoffen. Diese (Teil-)Funktionen erfüllen die Böden im Plangebiet mit den durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingten Einschränkungen.





Abb. 1: Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte 1:25.000

(UmweltAtlas Bayern, 2022)

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung vom feuchten atlantischen und trockenen Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen bei ca. 650 mm bis ca. 750 mm im Jahr, das jährliche Temperaturmittel liegt bei über 8°C.

Das Lokalklima im Plangebiet wird bestimmt von den offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, ist aber beeinflusst von den angrenzenden bereits bebauten Bereichen. Die offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen begünstigen die örtliche Kaltluftentstehung und prägen die klimatische und lufthygienische Situation im Nahbereich. Gehölzstrukturen, die kleinklimatisch die Frischluftproduktion fördern, sind im Plangebiet bzw. dessen Umfeld nicht vorhanden.

Für den Kaltlufttransport weist das Plangebiet auf Grund des geringen Gefälles keine Bedeutung auf. Speziellere Klimafunktionen, wie beispielsweise ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil in der hydrogeologischen Einheit "Talfüllungen des Tauber-, Altmühl-, Wörnitz-, Rezat-, Bibert-, Zenn- und Aischtals und deren Zuflüsse". Diese stellt einen Porengrundwasserleiter mit mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit dar, die Schutzfunktionseigenschaft ist durch das i. d. R. geringe Filtervermögen eher niedrig.



Kleinflächig liegt der Südwesten des Geltungsbereiches in der hydrogeologischen Einheit "Estherienschichten", die als Grundwassergeringleiter bewertet sind und auf Grund eines überwiegend hohen Filtervermögens eine ausgeprägtere Schutzfunktionseigenschaften aufweisen.

Angaben zur Grundwasserergiebigkeit oder zum Grundwasserabstand liegen für das Plangebiet nicht vor.

Im Geltungsbereich sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.

Es sind keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG von der Planung betroffen.

Der Geltungsbereich ragt im Norden in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Aisch. Die bereits bebaute Teilfläche auf Fl.-Nr. 305/6 wurde aufgefüllt und damit das Geländeniveau erhöht. Der Teilbereich von Fl.-Nr. 308, der im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, wird nicht als Gewerbefläche sondern als Ausgleichsfläche ausgewiesen und höhentechnisch nicht verändert.

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als mehrschüriges Grünland genutzt, auch die bereits bebauten Bereiche wurden in dieser Form genutzt (s. artenschutzrechtliche Stellungnahme, S. 2). Auf Grund der intensiven Nutzung mit Düngung weist die Fläche nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf.

Auf Fl.-Nr. 307 befindet sich ein ungenutzter Vegetationsbestand, im Süden zur Bundesstraße B 470 hin sind auch Gehölze vorhanden. Die Fläche Fl.-Nr. 307 wird nicht als Gewerbefläche ausgewiesen, sondern als private Grünfläche festgesetzt; daher ergeben sich durch die Planung für diese Fläche keine Änderungen.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen werden anhand des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021 erfasst und bewertet.

Nr.	Biotoptyp-/Nutzungstyp	Größe in m²	Naturschutzfachliche Bedeutung
1	Wirtschaftsgrünland (FlNrn. 308 und Teilfläche von 305/6) G11	15.172	gering
2	Mäßig artenreicher Saum/Staudenflur frischer - mäßig trockener Standorte (FlNr. 307) K122	762	mittel
	Geltungsbereich	15.934	

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet, deren Größe und naturschutzfachliche Bedeutung

Wirtschaftsgrünland

Nahezu der gesamte Geltungsbereich ist dem Biotop- und Nutzungstyp Wirtschaftsgrünland zuzuordnen. Auf Grund der intensiven Bewirtschaftung ist der Vegetationsbestand insgesamt als relativ artenarm einzustufen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind geprägt von



häufigen Bewirtschaftungsgängen, Entwicklung und Wiederherstellung dieses Biotop- und Nutzungstyps kann in einem relativ kurzen Zeitraum erfolgen. Die naturschutzfachliche Bedeutung dieses BNT ist gering.

Hochstaudenflur

Der westlich im Geltungsbereich gelegene ungenutzte Fläche (Fl.-Nr. 307) ist als mäßig artenreicher Saum/Staudenflur frischer bis mäßig trockener Standorte bewertet und weist eine mittlere Bedeutung auf. Diese Fläche wird nicht als Gewerbefläche ausgewiesen, sondern als private Grünfläche.

Fauna

Bezüglich der faunistischen Bestandssituation wird hier im Detail auf die artenschutzrechtliche Stellungnahme verwiesen (sbi – silvaea biome institut, 2023). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht.

Säugetiere

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden; eine gelegentliche Nutzung durch Fledermäuse als Jagdgebiet oder für Überflüge ist möglich.

Reptilien

Grundsätzlich sind Zauneidechsenvorkommen nicht auszuschließen, allerdings stellt das Intensivgrünland keinen geeigneten Lebensraum dar. Vorkommen weiterer saP-relevanter Reptilienarten können ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet befinden sich keine permanenten Gewässer, ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen

Geeignete Habitatstrukturen für diese Tierartengruppe sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Käfer

Geeignete Habitatstrukturen für diese Tierartengruppe sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Tag- und Nachtfalter

Es sind keine Bestände geeigneter Larvalpflanzen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorhanden, da der Grünlandbestand häufig gemäht wird.

Vorkommen weiterer saP-relevanter oder streng geschützter Schmetterlingsarten können ausgeschlossen werden.

Vögel

Durch die Lage des Plangebietes direkt neben der bestehenden Gewerbefläche sowie der Bundesstraße B 470 weist dieses keine Habitateignung für bodenbrütende Feldvögel auf. Die Kulissenwirkung der Bebauung wird durch die Fahnenmasten im bestehenden Gewerbegebiet noch verstärkt. Zudem kann durch die intensive Grünlandnutzung der Fläche keine für Wiesenbrüter geeignete Vegetationsstruktur entstehen.



Das Plangebiet liegt in der Wiesenbrüterkulisse, für die umfangreiche Untersuchungen aus den letzten Jahren vorliegen. Daher kann ein Vorkommen von Wiesenbrütern im Plangebiet ausgeschlossen werden.

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab, relevant sind hierfür vor allem Flächen mit Wohn- und Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Dietersheim im direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet.

Auf Grund dieser Entfernung zur Wohnbebauung sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch / Gesundheit zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen "die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit D56 "Mainfränkische Platten" und gehört in der weiteren Untergliederung zur naturräumlichen Untereinheit 131 "Windsheimer Bucht".

Das Plangebiet liegt am Ortsrand im Übergang zur freien Feldflur und es wird im Norden durch die Bundesstraße B 470 begrenzt. Im Plangebiet selbst befinden sich keine landschaftsgliedernden Strukturelemente.

Insgesamt ist das Erscheinungsbild des Plangebietes und seiner Umgebung durch die anthropogenen Nutzungen stark überprägt und für die naturbezogene Erholung nicht geeignet.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten kartierten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Die Angabe eines Bodendenkmals (6429/0083) im Flächennutzungsplan ist ohne eine räumliche Darstellung erfolgt. Im Denkmalatlas ist für das Plangebiet kein Bodendenkmal verzeichnet.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 4 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei den hier vorliegenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorte zu zählen sind.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Fläche weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.



2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Boden	weiterungsfläche und die nachfolgende Bebauung bzw. sonstige Beanspruchung (z. B. Verdichtung) werden nahezu alle mit dem Boden verbundenen Funktionen sowohl als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch als Filter und Puffer erheblich beeinträchtigt. Durch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (u. a. Festsetzungen zur bebaubaren Grundfläche über die Grundflächenzahl, zur Begrenzung der Versiegelung, Vorgaben zu privaten Grünflächen) werden diese Umweltauswirkungen begrenzt.	
	Für die landwirtschaftliche Nutzung gehen Böden verloren.	
Klima / Luft	Durch die Inanspruchnahme von offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird die Kaltluftneubildung reduziert. Zudem führt die Versiegelung zu einer lokalen Erhöhung der Tagesmitteltemperatur, die klimatische Regeneration des Plangebietes wird dadurch negativ beeinflusst. Während der Bauphase ist wegen des Baustellenverkehrs und der Bautätigkeit temporär eine verstärkte Abgas- und Staubemission zu erwarten.	bei Umsetzung der Vermei- dungsmaß- nahmen: keine erheb- lichen nachteili- gen Umweltaus- wirkungen
	Durch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (u. a. Festsetzungen zur bebaubaren Grundfläche, zur Begrenzung der Versiegelung sowie Vorgaben zu privaten Grünflächen) werden diese Umweltauswirkungen begrenzt.	
	Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden.	



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung		
Wasser	Durch die Überbauung und Versiegelung verringert sich im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate, da das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr versickern kann, sondern abgeführt wird. Durch die reduzierte Versickerungs- und Rückhaltefunktion auf der Fläche besteht zudem die Gefahr einer Abflussverschärfung bei Niederschlagsereignissen. Auf Grund der mäßigen Größe des überplanten Gebietes in Verbindung mit den Festsetzungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Belang Klima/Luft) wird das Ausmaß dieser Auswirkungen begrenzt.			
	Das Gewerbegebiet wird über eine Trennkanalisation entwässert. Das anfallende Niederschlagswasser soll über den Graben mit kaskadenförmiger Gestaltung gesammelt und abgeleitet werden.			
	Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.			
	Während der Bauphase könnten baubedingte Schadstoffeinträge auftreten; zu daraus resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen möglich.			
Flora	Das Biotoppotenzial für Pflanzen wird bei der Umsetzung der Planung durch den Verlust von Flächen und damit Biotopstandorten beeinträchtigt. Durch die Überbauung und Oberflächenversiegelung gehen Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren. Die beanspruchten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und haben nur eine relativ geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen. Der flächenmäßige Verlust wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Hinsichtlich der Vernetzung von Lebensräumen besitzen die Flächen nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.	bei Umsetzung der Ausgleichs- maßnahmen: keine erheb- lichen nachteili- gen Umweltaus- wirkungen		
Fauna	Hier werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellten Tierarten dargestellt. Da die Flächen keine geeigneten Habitatstrukturen für die Tierartengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien sowie weitere Tierartengruppen einschließlich der Vögel aufweisen, sind keine Vorkommen entsprechender geschützter Tierarten betroffen und keine Verbotstatbestände erfüllt.	keine nach- teiligen Umwelt- auswirkungen		



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
weiter Fauna	Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) erforderlich. Es wird eine Festsetzung zur Zulässigkeit und Gestaltung der Beleuchtung getroffen.	
Mensch / Gesundheit	Von der umgebenden Bebauung sind keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die von der Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Emissionen wie Lärm, Geruch, etc. stellen keine erhebliche Belastung für das geplante Baugebiet dar. Ein Hinweis auf mögliche Immissionen aus der Landwirtschaft ist im Planteil enthalten.	
Von der im Plangebiet zulässigen gewerblichen Bebauung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Wohnbebauung angrenzt.		
Landschaftsbild/ Erholung	Da das Landschaftsbild durch die bestehende Bebauung sowie die stark befahrene Bundesstraße B 470 bereits eine starke Vorbelastung aufweist, ist die mit der zukünftigen Bebauung verbundene anthropogene Überprägung der Landschaft von geringer Auswirkung und Bedeutung.	keine erhebli- chen nachteili- gen Umwelt- auswirkungen
Zur randlichen Eingrünung wird entlang der Ostseite eine Strauchhecke gepflanzt.		
	Da das Plangebietes für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung keine Bedeutung aufweist, treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.	
Kultur- und Sachgüter	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine bekannten kartierten Denkmale, Denkmalensembles oder Bodendenkmale.	keine nachteili- gen Umwelt- auswirkungen
Fläche	Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird mit der Situierung des geplanten Gewerbegebietes im direkten Anschluss an bestehende Bebauung Rechnung getragen.	keine erheb- lichen nachteili- gen Umwelt- auswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Abfallerzeugung	Im geplanten Gewerbegebiet werden bei Umsetzung der vorgesehenen Bebauung durch die nachfolgende Nutzung Abfälle entstehen. Diese sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung über die entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft zuzuführen.	keine erheb- lichen nachteili- gen Umwelt- auswirkungen
Umweltver- schmutzung und Belästigungen	Die im geplanten Baugebiet zulässigen Nutzungen verursachen voraussichtlich neben den baubedingten auch anlagen- bzw. betriebsbedingte Umweltverschmutzungen oder Belästigungen in Form von Verkehr (Pkw/Lkw) sowie durch Produktionsprozesse, bei denen Abfälle oder Emissionen auftreten können. Eine genaue Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen hinsichtlich Art und Umfang kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.	keine erheb- lichen nachteili- gen Umwelt- auswirkungen
Unfallrisiko	Jnfallrisiko Mögliche Unfallrisiken durch die zulässigen Nutzungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Dies gilt ebenso für eine mögliche Anfälligkeit der zulässigen Nutzungen gegenüber den Folgen des Klimawandels. Bei Beachtung der rechtlichen Vorgaben und Regelung ist davon auszugehen, dass derartige Umweltauswirkungen nicht auftreten.	
Kumulations- wirkung	Das geplante Gewerbegebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zu einem bereits vorhandenen Gewer- begebiet sowie im Nahbereich der Bundesstraße B470. Dies ist beabsichtigt zur Bündelung der Belastungen.	keine nachteili- gen Umwelt- auswirkungen

Im Ergebnis zeigen die Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und ihre Bewertung, dass durch die Umsetzung der Planung nachteilige Umweltauswirkungen vor allem durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten sind. Dadurch sind die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Flora / Fauna und Fläche in unterschiedlicher Intensität betroffen. Für die Schutzgüter Mensch / Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die unterschiedlichen Auswirkungen sind Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung sowie zum Ausgleich konzipiert; dies wird in Kapitel 3 des Umweltberichtes detailliert erläutert.



3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

3.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Für den vorliegenden Fall sind dies im Einzelnen:

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die für die bauliche Entwicklung erforderliche Fläche (über die Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahlen (GRZ bzw. GFZ))
- Bauhöhenregelung Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Festsetzung zur insektenfreundlichen Gestaltung der Beleuchtung
- gezielte Anordnung von privaten Grünflächen zur Gliederung der gewerblichen Bauflächen
- Sammlung des Niederschlagswassers über einen Graben und nachfolgend gedrosselte Ableitung
- bei Entdeckung von bislang unbekannten, kulturhistorisch bedeutsamen Funden bei den Bauarbeiten sind diese vorübergehend einzustellen, die Funde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu melden und das weitere Vorgehen mit dem Landesamt abzustimmen.

Private Grünfläche mit Strauchpflanzung Westseite

Entlang des Randbereiches im Westen ist auf der festgesetzten privaten Grünfläche auf FI.-Nr. 307 eine freiwachsende zweireihige Strauchhecke anzupflanzen; der vorhandene Gehölzbestand auf FI.-Nr. 307 ist zu erhalten. Als Pflanzabstand in der Reihe ist ca. 1,0 m einzuhalten, ebenso als Reihenabstand. Von der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstandes bei Pflanzmaßnahmen wird abgesehen, da sich die angrenzenden Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers befinden.

Für die Pflanzung sind Sträucher der Artenliste A zu verwenden, die aus dem Vorkommensgebiet "5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" stammen.

Artenliste A (Sträucher)

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus laevigata Zweigriffliger Weissdorn
Crataegus monogyna Eingriffliger Weissdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen



Frangula alnus Faulbaum

Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus catharticus Kreuzdorn
Rosa canina Hunds-Rose
Rosa rubiginosa Wein-Rose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 3 Triebe, 60/100 cm

Die Pflanzung hat spätestens im Jahr nach Inbetriebnahme der gewerblich genutzten Flächen oder Teilbereichen davon zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Pflegemaßnahmen an der Strauchpflanzung, z. B. ein abschnittsweiser Rückschnitt, sind zulässig während des Zeitraumes vom 1. Oktober bis einschließlich Ende Februar. Der Rückschnitt darf nur auf max. jeweils einem Drittel der Heckenlänge erfolgen und es sind mind. 5 Jahre Abstand zwischen den jeweils abschnittsweisen Pflegemaßnahmen einzuhalten. Für die Durchführung der Heckenpflege wird auf das Faltblatt des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken e. V. "Hinweise zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen" verwiesen (www.lpv-mittelfranken.de).

Private Grünfläche mit Strauchpflanzung Ostseite

Entlang des Randbereiches im Osten ist auf der festgesetzten privaten Grünfläche auf Fl.-Nr. 308 eine freiwachsende einreihige Strauchhecke anzupflanzen. Als Pflanzabstand in der Reihe ist ca. 1,0 m einzuhalten.

Im Weiteren wird bezüglich der zu verwendenden Straucharten, der Mindestqualität, der Pflanzvorgaben sowie der Pflege auf die Vorgaben zur Strauchpflanzung auf der Westseite verwiesen, die einzuhalten sind.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird im Folgenden der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021 angewandt.



Im Rahmen der Berechnung des Kompensationsbedarfs sind die Flächen zu berücksichtigen, die einer Veränderung unterliegen. Hierbei sind gemäß dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" die Freiflächen der Baugrundstücke der Eingriffsfläche zuzurechnen. In Abzug gebracht werden können Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung erfahren und somit ihre Funktionen für die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes sowie für das Landschaftsbild noch erfüllen können.

	Flächengröße m²
Geltungsbereich des B-Plans	ca. 15.934
abzüglich:	
Ausgleichsfläche	ca. 1.311
Grünfläche	ca. 1.772
auszugleichende Eingriffsfläche	ca. 12.851

Tab. 2: Ermittlung der auszugleichenden Eingriffsfläche

Bei dem betroffenen Biotoptyp handelt es sich zum überwiegenden Teil um Intensivgrünland (ca. 12.089 m²), kleinflächig ist der Saumbereich auf Fl.-Nr. 307 (ca. 762 m²) betroffen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird für die Eingriffsschwere die Grundflächenzahl als Beeinträchtigungsfaktor angesetzt.

Biotop-/Nutzungstyp	Eingriffsfläche ca. m²	Wert- punkte WP	Beeinträcht.faktor GRZ	Ausgleichs- bedarf in WP
G11 Intensivgrünland	12.089	3	0,8	29.014
K 122 Staudenflur	762	8 0,8		4.877
Gesamt	12.851	Komp	ensationsbedarf	33.891

Tab. 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung ergibt, dass ein Ausgleichsbedarf von ca. 33.891 Wertpunkten erforderlich ist.

Durch die grünordnerische Maßnahme (s. Umweltbericht Kap. 3.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen) in Form einer Heckenpflanzung auf Fl.-Nr. 307 wird eine naturnahe Gestaltung der privaten Grünfläche festgesetzt. Mit den Vorgaben der Artenliste mit heimischen standortgerechten Straucharten, der Mindestqualität, den Pflanzabständen, dem Umsetzungszeitraum sowie der langfristigen Pflege der Hecke ist die grünordnerische Maßnahme hinreichend quantifiziert und kann über den Planungsfaktor in Höhe von 5 % des errechneten Ausgleichsbedarfs als Vermeidungsmaßnahme angerechnet werden.

Der verminderte Ausgleichsbedarf beträgt somit 32.196 Wertpunkte (= 95 % des errechneten Ausgleichsbedarfs).

Ausgleichsfläche A 1 Grünlandextensivierung

Auf der Ausgleichsfläche A 1 (ca. 1.311 m², Teilfläche von Fl.-Nr. 308, Gmkg. Dietersheim) ist das vorhandene Wirtschaftsgrünland zu extensivieren. Hierzu ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen, nach dem 1. Juli und ab Mitte September, das Mähgut ist stets abzufahren. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm



einzuhalten. Das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Mit der Durchführung der Pflegemaßnahmen zur Grünlandextensivierung ist nach Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes zu beginnen.

Mit den festgesetzten Pflegemaßnahmen wird auf der Ausgleichsfläche A 1 der Biotop- und Nutzungstyp G212 "Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland" mit dem Grundwert von 8 Wertpunkten angestrebt. Die Aufwertung beträgt 5 WP/m² ausgehend vom Ausgangszustand G11 Intensivgrünland mit 3 Wertpunkten.

Hieraus ergibt sich ein Ausgleichsumfang von 1.311 $m^2 \times 5 \text{ WP/m}^2 = 6.555 \text{ WP}$.

Ausgleichsfläche A 2 Ansaat einer Wiesenfläche

Als Ausgleichsfläche A 2 wird das Grundstück Fl.-Nr. 1269, Gmkg. Dottenheim, Gemeinde Dietersheim, mit einer Größe von ca. 4.708 m² verwendet und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Am Baumgarten II" zugeordnet. Zur Lage der Ausgleichsfläche A 2 siehe nachfolgende Abb. 2.

Auf der Ausgleichsfläche A 2 ist die Ansaat einer Wiesenfläche mit regionalem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland mit mind. 30 % Blumen-/Kräuteranteil vorzunehmen. Verwendet werden kann z. B. die Mischung 02 "Frischwiese / Fettwiese" der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers mit mind. 30 % Blumen-/Kräuteranteil. Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.

Die Ansaat hat nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erfolgen.

Zur langfristigen Pflege der Wiesenfläche ist diese zweimal pro Jahr zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Anfang September. Es sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das gut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Alternativ kann die Fläche beweidet werden, z. B. mit Schafen; hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit den Herstellungs- und Pflegemaßnahmen wird auf der Ausgleichsfläche A 2 der Biotopund Nutzungstyp G212 "Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland" mit dem Grundwert von 8 Wertpunkten angestrebt. Die Aufwertung beträgt 3 WP/m² ausgehend vom Ausgangszustand A2 Ackerbrache mit 5 Wertpunkten.

Hieraus ergibt sich ein Ausgleichsumfang von 4.708 m² x 3 WP/m² = 14.124 WP.

Ausgleichsfläche A 3 Grünlandextensivierung

Als Ausgleichsfläche A 3 wird ein Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 745, Gmkg. Dietersheim, Gemeinde Dietersheim, mit einer Größe von ca. 1.922 m² verwendet und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Am Baumgarten II" zugeordnet. Zur Lage der Ausgleichsfläche A 3 siehe nachfolgende Abb. 2.

Auf der Ausgleichsfläche A 3 ist das vorhandene Wirtschaftsgrünland zu extensivieren. Hierzu ist die Fläche zweimal pro Jahr zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 1. Juli durchzuführen und die 2. Mahd ab Mitte September. Es sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.



Alternativ kann die Fläche beweidet werden, z. B. mit Schafen; hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit der Durchführung der Pflegemaßnahmen zur Grünlandextensivierung ist nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beginnen.

Mit den festgesetzten Pflegemaßnahmen wird auf der Ausgleichsfläche A 3 der Biotop- und Nutzungstyp G221 "Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- oder Nasswiese" mit dem Grundwert von 9 Wertpunkten angestrebt. Der Ziel-BNT wurde in Anlehnung an die auf dem Ostteil des Flurstücks kartierte Biotopfläche 6429-0035-001 `Aufgelassene Naßwiese zwischen der Bundesstraße 470 und der Bahnlinie; im Südwesten von Dietersheim gelegen gewählt. Die Aufwertung beträgt 6 WP/m² ausgehend vom Ausgangszustand G11 Intensivrünand mit 3 Wertpunkten.

Hieraus ergibt sich ein Ausgleichsumfang von 1.922 m² x 6 WP/m² = 11.532 WP.

Lage der externen Ausgleichsflächen



Abb. 2: Übersichtslageplan externe Ausgleichsflächen A 2 und A 3

(BayernAtlas, 2023)



Zusammenstellung der Ausgleichsflächen und Wertpunkte

Ausgleichs- fläche/ FlNr.	Ausgangs- BNT WP/m²	Ziel-BNT WP/m²	Auf- wertung	Fläche m²	Ausgleichs- umfang WP
A 1 / FlNr. 308	G11/3 WP	G212/8 WP	5 WP/m²	1.311 m ²	6.555 WP
innerhalb des Geltungsbereiches				1.311 m²	6.555 WP
A 2 / FlNr. 1269	A2/5 WP	G212/8 WP	3 WP/m²	4.708 m ²	14.124 WP
A 3 / FlNr. 745	G11/3 WP	G221/9 WP	6 WP/m²	1.922 m²	11.532 WP
außerhalb des Ge		6.630 m ²	25.656 WP		
Gesamter Ausgleichsumfang				7.941 m ²	32.211 WP

Mit den vier Ausgleichsflächen ist der um den Planungsfaktor von 5 % verminderte rechnerische Ausgleichsbedarf von ca. 32.196 Wertpunkten gedeckt.

Hinweis

Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt über den städtebaulichen Vertrag. Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes von der Gemeinde an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) Bayern zu melden.

3.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme (sbi silvaea biome institut, 2023) kam zu dem Ergebnis, dass für keine der relevanten schutzbedürftigen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) erforderlich.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dietersheim entwickelt. Der Standort für die Ausweisung des Gewerbegebietes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dietersheim enthalten, der an dieser Stelle beidseits der Bundesstraße B470 Gewerbeflächen vorsieht. Dadurch werden Belastungen gebündelt und verstreute Einzelstandorte vermieden. An dem Standort kann eine gute Anbindung über kurze Strecken an die vorhandene Infrastruktur (Straßen, Kanalnetz, etc.) hergestellt werden.

5 Weitere Angaben zum Umweltbericht

5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Relevante Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.



Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn z. B. die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Gemeinde Dietersheim zuständig; dies gilt auch für die Umsetzung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen. Weitere Kontrollen sind nach zwei und vier Jahren zur Überprüfung des Entwicklungszustandes der Flächen vorzunehmen und dann ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörden Anpassungen bei den Pflegevorgaben.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Baumgarten II" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Gewerbegebietes mit einer Größe von ca. 1,59 ha am nordöstlichen Ortsrand von Dietersheim geschaffen. Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungs-

raum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von der Gemeinde Dietersheim in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind bezogen auf die meisten Schutzgüter nur geringe bis mäßig durchschnittliche Umweltbelastungen verbunden. Dies ist bedingt durch die gering empfindliche Bestandssituation des Landschaftsraumes im Plangebiet, der bereits deutliche Vorbelastungen aufweist.

Generell gehen im Plangebiet sowohl das Biotoppotential als auch der Standort für Pflanzen durch Versiegelung und Bebauung dauerhaft verloren. Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig als Grünland genutzt. Der biotopwertige Verlust wird im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung ausgeglichen. Zur Beurteilung der faunistischen Situation wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen wurden. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Klimaökologisch wertvolle Flächen sind von der Planung nicht betroffen. Örtlich wird die Kaltluftbildung reduziert und die Versiegelung im Zuge der Bebauung hat einen Anstieg der Tagesmitteltemperatur zur Folge.

Größere Veränderungen im Landschaftsbild ergeben sich aufgrund der bestehenden umliegenden Nutzungsstrukturen nicht. Entlang der Randbereiche ist die Pflanzung einer Strauchhecke vorgesehen, die eine optisch abschirmende Wirkung entfalten und einen strukturierten Übergang zur freien Landschaft schaffen.

Für das Schutzgut Mensch/Gesundheit sowie das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Flächenumfang entsprechend dem Ausgleichsbedarf innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.



7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBI. 2003 S. 497), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718)
- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4 Januar 2023 (BGBI. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstückein der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBI. S. 22)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler: In der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI. S. 91)
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 723)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)



Weitere Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibung
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr: Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 01.01.2020, Text- und Planteil. München
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. München
- Gemeinde Dietersheim (2018): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken e. V. (o. J.): Hinweise zur Pflege von Hecken und Gehölzen. Ansbach unter: https://lpv-mittelfranken.de
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach
- sbi silvaea biome institut, Sugenheim (25.01.2023): Artenschutzrechtliche Stellungnahme für die geplante Erweiterung des Firmengeländes Auto Zeilinger GmbH in Dietersheim

Digitale Informationsgrundlagen

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst Denkmalatlas unter: http://bldf.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 09.11.2022
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FIN-Web). unter: http://www.lfu.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 10.11.2022
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltAtlas Bayern. unter: http://www.umweltatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 10.11.2022
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: Geoportal BayernAtlas unter: http://geoportal.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 13.06.2023
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Rauminformationssystem Bayern RISBY unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 09.11.2022